

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ingrid Arndt-Brauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/2047 –**

Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat im Mai 2009 mit Wirkung zum August 2009 das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze beschlossen. Das Gesetz ermöglicht die Errichtung von vier Pilotstrecken als Erdverkabelung, verkürzt den Rechtsweg und führt ein Planfeststellungsverfahren für Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen ein.

Das Gesetz war notwendig, um die sich ändernden Einspeisemengen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, den wachsenden grenzüberschreitenden Stromhandel und den Zubau von konventionellen Kraftwerken im Übertragungsnetz aufzunehmen und abzuleiten.

Kernstück ist die Regelung, in vier Pilotvorhaben als Erdverkabelung, die vielleicht entstehenden Mehrkosten umzuwälzen. Damit wird ermöglicht, die notwendigen Erfahrungen zu sammeln und Tests durchzuführen, um die Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene mit einer Nennspannung von 380 000 Volt in Zukunft vorrangig einzusetzen.

1. Wie ist der Stand des Leitungsneubaus, für die nach § 1 Absatz 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) ein Vordringlicher Bedarf erkannt wurde?

Die 24 Leitungen für die das EnLAG einen Vordringlichen Bedarf feststellt, befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Realisierung. Laut Angaben der Netzbetreiber befindet sich ein Großteil der Leitungen im Raumordnungs- oder Planungsverfahren. Einige Teilabschnitte befinden sich im Bau oder sind bereits in Betrieb genommen.

Aus heutiger Sicht wird bei der Mehrzahl der Leitungen des EnLAG-Bedarfsplans, die in der dena-Netzstudie I (dena – Deutsche Energie-Agentur GmbH) ermittelt wurden, das jeweilige Zieljahr nicht erreicht.

2. Welchen Investitionsbedarf erkennt die Bundesregierung für das kommende Jahrzehnt in den Leitungsausbau, die über den Vordringlichen Bedarf hinausgehen?

Die Projekte im Bedarfsplan betreffen nur eine Teilmenge besonders wichtiger Investitionsvorhaben bis 2015. Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind seit Einführung der Anreizregulierung und den damit verbundenen Investitionsbudgets in den Jahren 2008 und 2009 eine Vielzahl weiterer Projekte zur Anerkennung der Investitionskosten beantragt worden. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden seitens der Übertragungsnetzbetreiber insgesamt rund 190 Anträge auf Genehmigung eines Investitionsbudgets mit einem Volumen von rund 9 Mrd. Euro gestellt.

Für den Zeitraum nach 2015 liegen bisher keine Erkenntnisse vor, die bereits in konkreten Investitionsvorhaben gemündet hätten. Erste Anhaltspunkte zum Netzausbaubedarf bis zum Jahr 2020 werden mit der Netzstudie II der Deutschen Energie-Agentur erwartet, die bis Ende des Jahres vorliegen soll. Die erforderlichen Netzerweiterungen auf der Übertragungsebene werden künftig in einem 10-Jahres-Netzentwicklungsplan der deutschen Übertragungsnetzbetreiber enthalten sein.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Berechnungen der Internationalen Energieagentur, wonach in der Europäischen Union in den kommenden 20 Jahren pro Jahr etwa 70 Mrd. Euro in den Ausbau der Stromnetze investiert werden müssten?

Der Bundesregierung sind die Berechnungen der zitierten 70 Mrd. Euro per annum und insbesondere die der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen nicht bekannt. Eine detaillierte Bewertung ist ihr daher nicht möglich. ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) hat im März 2010 im Rahmen des ersten „Ten Years Network Development Plan“ einen Investitionsbedarf von 23 bis 28 Mrd. Euro in die Übertragungsnetze innerhalb der kommenden 5 Jahre ermittelt, entsprechend durchschnittlich 4,6 bis 5,6 Mrd. Euro je Jahr.

4. Ist durch die tatsächlichen aktuellen Investitionen sichergestellt, dass genügend Übertragungskapazitäten bereitstehen, um ohne Einschränkungen den erzeugten Windstrom (off- und onshore) abzuführen?

Netzbetreiber sind nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet, die Netzinfrastruktur so zu optimieren und auszubauen, dass die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien grundsätzlich sicher gestellt ist. Dennoch kommt es aufgrund von Verzögerungen im Netzausbau zur Abregelung von EE-Anlagen (Erneuerbare-Energien-Anlagen). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat eine ständige Gesprächsplattform zur Lösung von Fragen rund um den Netzausbau, die für die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien erforderlich ist, eingerichtet.

5. Wie groß ist der Anteil der regenerativ erzeugten Strommenge, die aufgrund einer drohenden Netzinstabilität nicht eingespeist werden konnte?

Seit dem 1. Januar 2009 können Netzbetreiber unter Berücksichtigung der in § 11 Absatz 1 Satz 1 EEG (2009) genannten Voraussetzungen die Stromeinspeisung von EE-, KWK- (Kraft-Wärme-Kopplung) und Grubengasanlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt regeln. Im Gegensatz zu den Maßnahmen nach § 13

des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Netzbetreiber derzeit jedoch nicht verpflichtet, der Regulierungsbehörde die durchgeführten Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EEG direkt und zeitnah mitzuteilen. In den mitgeteilten Maßnahmen nach § 13 EnWG lässt sich der betroffene regenerative Anteil nicht bestimmen, da die Mitteilungen nicht nach regenerativer und konventioneller Einspeisereduzierung unterscheiden. Der Anteil nicht eingespeister regenerativer Strommengen aufgrund von Abregelungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EEG und § 13 EnWG kann aus den oben genannten Gründen von der Bundesnetzagentur derzeit nicht benannt werden. Aufgrund dieses Informationsdefizits geht die BNetzA in ihrer diesjährigen Monitoring-Abfrage nach § 64 Absatz 4 i. V. m. § 35 EnWG speziell auf § 11 EEG ein, um detaillierte Informationen zum EEG-Einspeisemanagement für das Jahr 2009 zu gewinnen.

6. Wie ist der Stand der Errichtung von Erdkabeln, die als Pilotvorhaben in § 2 EnLAG benannt wurden?

Bei der Leitung Wahle–Mecklar ist das Raumordnungsverfahren in 2010 eingeleitet worden. Für die Trasse Diele–Niederrhein ist dies für 2010 geplant. Inwieweit die Inbetriebnahme in 2015 möglich ist, hängt von der Dauer der Verfahren ab. Verzögerungen sind hingegen bei den Verbindungen Ganderkesee–St. Hülfe und der Südwestkuppelleitung absehbar, so dass hier das Zieljahr 2010 jeweils nicht eingehalten werden kann. Der Baubeginn der Leitung Ganderkesee–St. Hülfe ist erst für Ende 2010 vorgesehen. Somit kann eine Inbetriebnahme frühestens 2012 erfolgen. Für die Südwestkuppelleitung ist eine genauere Aussage erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens in Thüringen möglich. Investitionsbudgets für die vier Erdkabelprojekte zur Refinanzierung der Projekte wurden durch die Bundesnetzagentur bereits genehmigt. Entscheidend für das Fortkommen der Projekte sind die Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren.

7. Sind der Bundesregierung Pläne der Übertragungsnetzbetreiber bekannt, die im Gesetz als Kann-Regelung vorgesehenen Strecken nicht als Erdkabel auszuführen?

Die Kann-Regelung im EnLAG zur Erdverkabelung räumt Netzbetreibern und Planungs- und Genehmigungsbehörden ein Ermessen hinsichtlich der Verkabelung ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Vorhabenträger und Planungs- und Genehmigungsbehörde bei der Festlegung der Erdkabelabschnitte kooperativ zusammenarbeiten sollten.

8. Welche Investitionssummen sind für die jeweiligen Trassen veranschlagt worden?

Für die vier Erdkabelpilotvorhaben in Summe hat die Bundesnetzagentur nach eigenen Angaben circa 1 Mrd. Euro als Investitionsbudget genehmigt. Projektbezogene Aussagen sind nicht möglich, da diese stark von den – noch nicht vorliegenden – individuellen Vorgaben der Planfeststellungsbehörden abhängen.

9. Gibt es bereits grundsätzliche Anhaltspunkte für die Bezifferung der Mehr- oder Minderkosten für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Erdkabel gegenüber den Freileitungen auf den gleichen Teilabschnitten?

Die Gesamtkosten der Errichtung und des Betriebs der verkabelten Teilabschnitte werden erst nach Fertigstellung und während des täglichen Betriebs ermittelbar sein.

10. Stellt die Bundesregierung Mittel zur Forschungsförderung einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) bereit?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im April 2010 das Förderkonzept „Netze für die Stromversorgung der Zukunft“ im Rahmen des 5. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung veröffentlicht. Forschung und Entwicklung von Hochspannungs-Gleichstromsystemen sind ein Bestandteil dieses Förderkonzepts.

11. Wird die Bundesregierung die Investitionen in ein HGÜ-Netz fördern, zum Beispiel durch eine Regelung der Anerkennung besonderer Investitionskosten bei den Netzentgelten?

Beim Netzausbau kann in Einzelfällen auch der Einsatz von HGÜ-Leitungen in Frage kommen. HGÜ-Kabel werden schon heute für die Netzanbindung von Offshore-Windparks bei größeren Distanzen eingesetzt. Im Übrigen wurden mit der Verabschiedung des EnLAG die Investitionsbedingungen für HGÜ-Leitungen bereits explizit geändert: Sofern sich HGÜ-Pilotprojekte als für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich erweisen sollten, sind die zugehörigen Investitionskosten auf die Netzentgelte überwälzbar. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die ständige Gesprächsplattform „Zukunftsfähige Netze und Systemsicherheit“ eingerichtet. Ein Schwerpunkt liegt bei der Förderung und Erprobung neuer Technologien, hier sollen Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

12. Wie steht die Bundesregierung zu den Plänen, in Deutschland die Übertragungsnetze in eine Netzgesellschaft zu überführen, und wird sich die Bundesregierung als Gesellschafter daran beteiligen?

Auch nach dem Verkauf der Übertragungsnetze von E.ON und Vattenfall bleibt eine Netzgesellschaft weiterhin wünschenswert. Das Stromübertragungsnetz ist für die Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Eine Vergrößerung des Netzgebietes kann dem Ziel der Versorgungssicherheit und der Hebung von Synergiepotentialen dienen. Denkbar sind hier nach dem Einstieg der niederländischen und belgischen Netzbetreiber TenneT und Elia nord-west-europäische regionale Lösungen. Dies würde auch die weitere Integration des Energie-Binnenmarktes befördern. Eine Beteiligung der Bundesregierung als Gesellschafter ist nicht beabsichtigt.

13. Welche Ergebnisse hat der von der Bundesregierung eingesetzte Moderator Max Dietrich Kley vorzuweisen, um die Regelzonen zusammenzuführen und eine gemeinsame Netz AG vorzubereiten?

Max Dietrich Kley hat in seiner Funktion als Moderator die Möglichkeiten für eine deutschlandweite Netzgesellschaft sondiert. Dabei hat nur ein Teil der Netzbetreiber Interesse signalisiert. Die Moderatorentätigkeit von Max Dietrich Kley ist inzwischen beendet.

14. Wie weit ist die Bundesregierung mit ihren Gesprächen mit den Ländern um eine weitere Beschleunigung beim Netzausbau zu erreichen?

Die Bundesregierung sieht eine Notwendigkeit über das EnLAG hinaus, den Netzausbau zu beschleunigen. Im Rahmen des „Forum Planung und Genehmigung“ moderiert das Bundeswirtschaftsministerium den Erfahrungsaustausch bei der Rechtsanwendungspraxis zwischen Planungs- und Genehmigungsbehörden, Netzbetreibern und Bundesnetzagentur.

Darüber hinaus hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Musterplanungsleitlinien für das Planfeststellungsverfahren im Energieleitungsbau eingerichtet. Nach Ausarbeitung der Musterplanfeststellungsleitlinien sollen diese rechtlich unverbindliche Hinweise für die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen geben.

15. Wie weit ist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorangekommen, um Regelungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen in die Musterplanungsleitlinien für Planfeststellungsverfahren aufzunehmen?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat bereits erhebliche Fortschritte bei der Erarbeitung der Musterplanungsleitlinien erzielt. Ein genauer Zeitpunkt, wann die Leitlinien fertig gestellt sein werden, kann aber nicht genannt werden.

16. Inwieweit ist der Ausbau von Energiespeichern beim Netzausbau berücksichtigt, und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, die Energiespeicherkapazität weiter zu erhöhen?

Der zunehmende Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien erfordert kurz- bis mittelfristig die Optimierung und den Ausbau des Stromnetzes. Mittel- bis langfristig sind Energiespeicher zur Ausregelung von Stromangebot und Stromnachfrage in zunehmendem Maße sowohl in Deutschland als auch europaweit erforderlich.

Um die noch vorhandenen Potenziale der Pumpspeichertechnologie zu nutzen, sieht das EnWG eine begrenzte Befreiung von den Netznutzungsentgelten für neu errichtete Pumpspeicherkraftwerke vor. Andere Technologien, wie z. B. die Druckluftspeicherung, sind noch nicht technologisch ausgereift. Die Bundesregierung unterstützt daher Forschung und Entwicklung von neuen Speichertechnologien im Rahmen verschiedener Programme.

17. Haben die Netzbetreiber, die aufgrund § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes Netzschaltungen zur Sicherung der Netzstabilität vornehmen, die gebotenen Netzausbaupflichtungen erfüllt, und in welchen Fällen ist das nicht passiert?

Dass Maßnahmen nach § 13 EnWG notwendig werden, wenn Netzbetreiber ihren Netzausbaupflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG nicht nachkommen, lässt sich nicht pauschal schlussfolgern. Das Durchführen von Netzschaltungen sowie sonstige Maßnahmen nach § 13 EnWG können auf den verschiedensten Gründen beruhen.

18. Wie entwickelt sich der Ausbau der Grenzkuppelstellen, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie sich die Struktur des europäischen Energiemarktes mit dem Ausbau entwickelt?

Gegenwärtig sind 12 Projekte bei den Übertragungsnetzbetreibern in Planung, welche grenzüberschreitenden Charakter haben und damit zum Ziel haben, die Übertragungskapazitäten an den Grenzkuppelstellen von Deutschland zu den jeweiligen europäischen Nachbarn zu erweitern. Die einzelnen Projekte kann man dem Entwurf zum ersten „Community-Wide Ten-Year Network Development Plan“ des Verbandes der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E entnehmen.

Von diesen 12 Projekten befinden sich aktuell 7 Projekte (Grenzkuppelstellen nach CZ, DK, BE, NO und AT) noch in der Vorplanung bzw. Vorbetrachtung. Genaue Aussagen zur Umsetzung der Projekte sind dabei noch nicht möglich. Bei 4 Projekten (Grenzkuppelstellen nach PL, FR und NL) ist die voraussichtliche Inbetriebnahme im Zeitraum von 2010 bis 2015 geplant. Des Weiteren ist ein Projekt, welches DE, AT und CH betrifft, im Zeitraum von 2015 bis 2022 geplant. Die Integration des europäischen Energiemarktes wird durch diese Projekte zunehmend vorangetrieben.

19. Werden die Erlöse aus dem Engpassmanagement vorrangig für den Ausbau von Grenzkuppelstellen verwendet, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung um sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen?

Die Erlöse aus dem Engpassmanagement wurden in der Vergangenheit sowohl zur Senkung der Netzentgelte, als auch für Netzinvestitionen für den Erhalt und/oder den Ausbau von Verbindungskapazitäten genutzt. Mit der neuen Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 ist eine Verwendung der Erlöse zur Senkung der Netzentgelte künftig nur noch eingeschränkt möglich (vgl. Artikel 16).

